

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

44. Jahrgang

ausgegeben am **28. Juni 2018**

Nummer **06**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

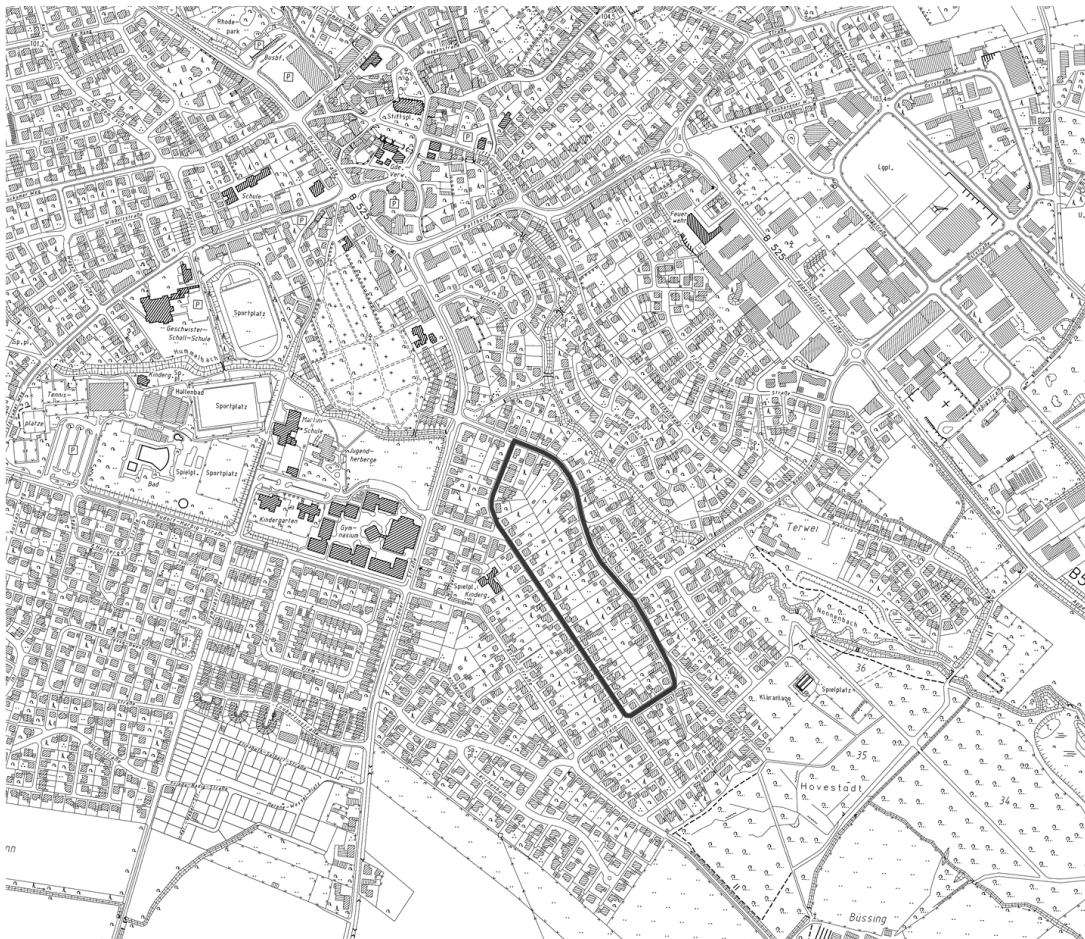
28	Amtliche Bekanntmachung	63 - 65
	des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 „Zwischen Martinstraße und Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung.	
29	Amtliche Bekanntmachung	66 - 70
	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Darfeld 4. Änderungsbeschluss	
30	Amtliche Bekanntmachung	71
	des Aufstellungsbeschlusses zur 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln vom 29.05.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB	

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2018 den Bebauungsplan Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Nottuln, südlich des historischen Ortskerns und östlich des Schulzentrums. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Kalbhenstraße, im Osten und Süden durch die Steinstraße und im Westen durch die Martinistraße begrenzt. Der genaue räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



ohne Maßstab

— Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Baufeldern im Innenbereich des Baublocks bzw. in 2. Reihe mit ergänzenden Festsetzungen. Der Bebauungsplan soll eine geordnete Nachverdichtung ermöglichen.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 146 „Zwischen Martinstraße und Steinstraße“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
- (4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 18.06.2018



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde**

48653 Coesfeld, 20.06.2018
Leisweg 12
Tel.: 0251/411-5020

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Darfeld
Az.: 33.7 - 4 08 01 -

4. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 09.12.2008 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 15.02.2016, 12.10.2016 und 04.11.2016 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

1.1. Erweiterung der Ziele

Bisher wurden im Einleitungsbeschluss folgende Ziele definiert:

- Neuordnung der Besitzverhältnisse und wirtschaftliche Verbesserung der Flächengrößen und -zuschnitte durch Flächentausch und -zusammenlegung
- Ordnung der rechtlichen Verhältnisse, unter anderem durch Neuvermessung des Gebietes
- Vorbeugung von Konflikten zwischen Land- und Forstwirten und Erholungssuchenden
- Erhalt und Entwicklung der Kulturlandschaft im Ausgleich mit wirtschaftlichen Interessen der Land- und Forstwirtschaft und ökologischen Belangen.

Die Flurbereinigungsbehörde hält es für erforderlich, die oben genannten Ziele um folgende Ziele zu erweitern:

- Wegebau
- Wassererosionsschutzmaßnahmen
- Landschaftsentwicklungsmaßnahmen
- Dorfentwicklung

1.2. Änderung des Verfahrensgebietes

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Münster
Kreis Coesfeld

Stadt Billerbeck - Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel
Flur 7, Flurstück 34
Flur 8, Flurstücke 81, 82
Flur 9, Flurstücke 104, 105, 106, 107, 108

Gemeinde Rosendahl - Gemarkung Darfeld
Flur 5, Flurstücke 114, 237, 253
Flur 6, Flurstück 81
Flur 20, Flurstücke 47, 411, 414
Flur 22, Flurstücke 79, 80, 81, 84, 86, 88, 89, 90, 91

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Flurstück ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Münster
Kreis Coesfeld

Gemeinde Rosendahl - Gemarkung Darfeld
Flur 6, Flurstück 82

Die zugezogenen Flurstücke und das auszuschließende Flurstück sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. 951 ha.

2. Der Änderungsbeschluss - ohne Gründe - wird im Amtsblatt der Gemeinde Rosendahl und im Amtsblatt der Stadt Billerbeck sowie in den Nachbargemeinden Altenberge, Coesfeld, Gescher, Havixbeck, Horstmar, Laer, Legden, Nottuln, Schöppingen und Stadtlohn öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang aus bei der

Gemeindeverwaltung Rosendahl
Bürgerbüro, Hauptstr. 30, 48720 Rosendahl

und der

Stadtverwaltung Billerbeck
Markt 1, 48727 Billerbeck

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

3. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 09.12.2008 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Darfeld mit Sitz in Rosendahl. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
4. Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von

Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss aufgeführten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 5.1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 5.2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG)
 - 5.3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 5.4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 5.5. Sind entgegen der Anordnung zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG)
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 5.6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1982 (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 5.7. Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

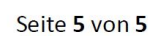
Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.
Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de.
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde.
Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Im Auftrag

gez. Kehl

(LS)



Amtliche Bekanntmachung**des Aufstellungsbeschlusses zur 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln vom 29.05.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 29.05.2018 die 79. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel beschlossen, auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts Konzentrationszonen für die Windenergie auszuweisen.

Der Geltungsbereich der 79. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Nottulner Gemeindegebiet in seinen administrativen Grenzen.

Nottuln, 25.06.2018
i.V.



Doris Block
Beigeordnete